



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT STUTT GART

Amtsgericht Stuttgart · Postfach 10 60 08 · 70049 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart
-Leiter des Rechtsamts

Datum 01.10.2015

Name Löhner, Richterin

Aktenzeichen 32 Cs 8 Js 100813/12

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Betreff: Strafverfahren** gegen

Katharine Ingeborg Ertl
Peter Alois Gruber
Bernd-Christoph Kämper

wegen Hausfriedensbruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genanntem Verfahren wurden die Angeklagten durch Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 25.04.2014 wegen Hausfriedensbruchs zu der Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt. Dieses Urteil wurde auf die Revisionen der Angeklagten durch Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10.02.2015 aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Stuttgart zurückverwiesen.

Es wird insofern angefragt, ob - auch angesichts des Zeitablaufs der Tat, welche sich bereits am 10.11.2012 ereignete -, an der Stellung des Strafantrags festgehalten oder ob dieser zurückgenommen wird.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für den Fall der Rücknahme des Strafantrags § 470 StPO grundsätzlich eine Kostentragungspflicht des Antragstellers vorsieht. Es wäre auch möglich, im Fall einer Einstellung des Verfahrens die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen.

Ihrer Antwort sehe ich bis zum 15.11.2015 entgegen. Sollte von Ihrer Seite der Strafantrag zurückgenommen werden, besteht auch die Gelegenheit zur dann zu treffenden Kostenentscheidung Stellung zu nehmen.

Für Ihre Bemühungen im Voraus den besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen


L. Löbner

Richterin am Amtsgericht